
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 19.11.2020

Seite 897

Nr. 112

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Business Innovation and Transformation an der Universität Duisburg-Essen vom 19. November 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Business Innovation and Transformation an der Universität Duisburg-Essen vom 16.09.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 453 / Nr. 89), geändert durch erste Änderungsordnung vom 26.08.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 607 / Nr. 83) wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 1: Studienplan** wird wie folgt geändert:

- a. Im Modul "Change Management und Human Resource Management (DB-403)" wird in der Spalte "Prüfung" die Angabe „Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten)“ durch die Angabe „Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.“ ersetzt.
- b. Im Modul "Enterprise Architecture Management and Business Process Management (DB-3043)" wird in der Spalte "Prüfung" die Angabe „Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten)“ durch die Angabe „Eine Kombination der Prüfungsformen gemäß § 13 Abs. 6 Punkt g.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt rückwirkend 01.10.2020 in Kraft. Sie Ordnung wird im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 03.11.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 19. November 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

